



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31-60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

18. Juni 2020

Mein Aktenzeichen
MB-01 421-2/2018-96#7

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2304/05
06131 16-4604

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
am 12. Mai 2020**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

- TOP 10) „Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in Rheinland-Pfalz“,
Antrag der Fraktion der FDP - Vorlage 17/6425 –

die Übersendung des Sprechvermerks beschlossen. Der Sprechvermerk ist in der Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Höfken

Sprechvermerk zum TOP 10) „Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in Rheinland-Pfalz“, Antrag der Fraktion der FDP - Vorlage 17/6425 –

Anrede,

Solarenergie ist die kosteneffizienteste Energieerzeugungsart, die wir in Deutschland haben. Auf der Freifläche sind die Zuschlagspreise auf Werte von 3,55-5,21 ct./kWh im Februar 2020 gesunken. Der Durchschnittswert lag bei 5,01 ct./kWh. Zum Vergleich: bei einem neugebauten Steinkohle-Kraftwerk liegen die Stromgestehungskosten bei 6,27 bis 9,86 ct./kWh. Ganz zu schweigen von der Einspeisevergütung, die für Strom des Atomkraftwerks Hinkley Point in Großbritannien gezahlt werden soll: umgerechnet 12 ct./kWh garantiert für 35 Jahre Betrieb.

Das ist fast doppelt bis dreimal so viel, wie Strom aus einer neuen Freiflächen-PV-Anlage kostet.

Das Potenzial für die Stromerzeugung aus Solarenergie ist groß.

Deshalb hat die Regierung mit der Solaroffensive des Landes Maßnahmen ergriffen, dieses zu nutzen.

Im November 2018 hat die Landesregierung die „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ beschlossen. Die Verordnung ermöglicht, dass auf ertragsschwachen und artenarmen Grünlandflächen geplante PV-Projekte bei den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur im Umfang von 50 Megawatt jährlich einen Zuschlag erhalten können.

Im Jahr 2019 wurde die Zuschlagsmenge von 50 MW erreicht. Mit dem letzten Grenzgebot hat eine Gebotsmenge aus Rheinland-Pfalz von 55,39 MW auf benachteiligten Gebieten einen Zuschlag erhalten. Es erreichten zudem weitere 4 MW auf anderen Flächenkategorien einen Zuschlag, die jedoch nicht auf die 50 MW angerechnet werden. 4 MW im Vergleich zu 55 MW zeigt deutlich, welche Bedeutung die Freiflächen-Photovoltaik in benachteiligten Gebieten in RLP hat!

Bei der Konzeption der Landesverordnung wurde eine Flächeninanspruchnahme von 1,7 ha für ein 1 MW installierter Leistung PV unterstellt. Damit ergibt sich eine Flächeninanspruchnahme von rechnerisch 94,16 ha. Bei modernen Anlagen kann die Flächeninanspruchnahme in der Praxis jedoch auch geringer ausfallen.

Energiestatistische Daten zur Entwicklung der Stromerzeugung in PV-Freiflächenanlagen liegen für Rheinland-Pfalz aktuell nur für den Zeitraum 2012 bis 2018 vor. Belastbare Zahlen zu den Ausbaueffekten der Landesverordnung zur PV-Freifläche sind erst in den kommenden Jahren zu erwarten.

Die vorliegenden Zahlen zeigen aber deutlich, dass der Anteil der FF-PV an der Stromerzeugung der PV insgesamt in RLP steigt. 2012 betrug der Anteil noch 18 %, in 2018 waren es 28 %.

Für das Jahr 2030 sehen Ausbauprognosen des Landes für die PV eine Stromerzeugung von ca. 7,1 Mrd. kWh (5,4 Mrd. kWh Dach-PV, 1,7 Mrd. kWh Freiflächen-PV) sowie eine installierte Leistung von ca. 7,7 GW (6 GW Dach, 1,7 GW Freifläche) vor.

RLP macht dahingehend die eigenen Hausaufgaben, während der Bund schläft.

Die Prognose steht daher unter dem Vorbehalt, dass die Bundesregierung im EEG die notwendigen Weichenstellungen vornimmt.

RLP hat am 20.09.19 einen Gesetzesantrag zur ersatzlosen Streichung des 52 GW-Deckels in § 49 Abs. 5 EEG 2017 in den Bundesrat eingebracht. Dieser wurde vom Bundesrat am 11.10.2019 (981. Sitzung) angenommen und dem Bundestag zugeleitet. Dieser Gesetzesentwurf könnte daher bereits jetzt umgesetzt werden.

Angesichts sinkender Stromgestehungskosten für die Freiflächen-PV in Deutschland planen viele Vorhabenträger auf eine EEG-Vergütung zu verzichten, um weitere Flächen für Vorhaben zu nutzen. Die 3. Teilfortschreibung des LEP IV hält in Bezug auf Freiflächen-Photovoltaik als Grundsatz G 166 fest, dass dies auch auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen geschehen soll.

Auch Modelle der Agro-Photovoltaik, die Nutzungsinteressen der Landwirtschaft und der Energieerzeugung vereinen, können in Zukunft eine größere Rolle einnehmen.